

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, das Burgenländische Volksbefragungsgesetz und das Burgenländische Volksbegehrensgesetz geändert werden**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes**

Das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Wortfolge „und die Gemeindevahlbehörden (Sprengelwahlbehörden)“ durch die Wortfolge „, die Gemeindevahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Sonderwahlbehörden nach § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 lautet

„(2) Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2). Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postausweis udgl.) nachgewiesen hat, der Antragstext der Bestätigung die Angaben über den Antrag auf Volksabstimmung (die Nummer der Antragsliste und die fortlaufende Zahl der Antragsliste) enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.“

3. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „vier Wochen“ durch die Wortfolge „zwei Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung der Landesregierung“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht entweder im Wege der Briefwahl oder mittels Stimmabgabe als Stimmkartenwählerin oder Stimmkartenwähler ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte gelten die Bestimmungen der LTWO 1995 betreffend Ausstellung von Wahlkarten und Ausübung des Wahlrechtes

mittels Wahlkarte oder Briefwahlkarte sinngemäß. Die Stimmkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 6 ersichtlichen Aufdrücke zu tragen.“

5. In § 13 wird die Zahl „54“ durch die Wortfolge „54a sowie 54c“ ersetzt.

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

#### **„§ 14a**

##### **Stimmkuverts**

(1) Für die Abstimmung sind undurchsichtige Stimmkuverts in einheitlicher Größe, Form und Farbe zu verwenden.

(2) Wörter, Bemerkungen oder Zeichen dürfen auf den Stimmkuverts nicht angebracht werden.“

7. In § 17 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen“ die Wortfolge „und im Wege der Briefwahl bei der Wahlbehörde eingelangten Stimmkarten“ eingefügt.

8. In § 23 wird die Wortfolge „der Antragsliste“ durch die Wortfolge „den Antragslisten“ ersetzt.

9. § 24 lautet:

#### **„§ 24**

##### **Fristen, Notmaßnahmen, Kostenersatz, Gebührenfreiheit**

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 91 LTWO 1995 über Fristen, Notmaßnahmen, Wahlkosten und Gebührenfreiheit gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksabstimmungen nach diesem Gesetz.“

10. Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2, § 5 Abs 2, § 7 Abs. 1, § 10 Abs 4, § 13, §14a, § 17 Abs 1, § 20 Abs 1, § 22 Abs. 1 und Abs. 2, § 23 und § 24 sowie die Anlage 1, Anlage 3, Anlage 6 und Anlage 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2021 treten mit xx.xx.2021 in Kraft.“

11. Die Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018 wird durch die neue Anlage 1 ersetzt.

12. Die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018 wird durch die neue Anlage 3 ersetzt.

13. Nach Anlage 5 werden die neuen Anlagen 6 und 7 eingefügt.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes**

Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Wortfolge „und die Gemeindevahlbehörden (Sprengelwahlbehörden)“ durch die Wortfolge „, die Gemeindevahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Sonderwahlbehörden nach § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2). Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postausweis udgl.) nachgewiesen hat, der Antragstext der Bestätigung die Angaben über den Antrag auf Volksbefragung (die Nummer der Antragsliste und die fortlaufende Zahl der Antragsliste) enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.“

3. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „vier Wochen“ durch die Wortfolge „zwei Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung der Landesregierung“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht entweder im Wege der Briefwahl oder mittels Stimmabgabe als Stimmkartenwählerin oder Stimmkartenwähler im Abstimmungsgebiet ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte gelten die Bestimmungen der LTWO 1995 betreffend Ausstellung von Wahlkarten und Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte oder Briefwahlkarte sinngemäß. Die Stimmkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 4 ersichtlichen Aufdrücke zu tragen“

5. In § 11 wird die Zahl „54“ durch die Wortfolge „54a sowie 54c“ ersetzt.

6. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

#### **„§ 12a**

##### **Stimmkuverts**

(1) Für die Volksbefragung sind undurchsichtige Stimmkuverts in einheitlicher Größe, Form und Farbe zu verwenden.

(2) Wörter, Bemerkungen oder Zeichen dürfen auf den Stimmkuverts nicht angebracht werden.“

7. In § 13 Abs. 3 Z 1 wird nach der Wortfolge „in allen Stimmzetteln die bei der Volksbefragung gestellte Frage in gleicher Weise mit „ja“ oder „nein““ die Wortfolge „oder mit der gleichen Entscheidungsmöglichkeit“ eingefügt.

8. § 14 Abs. 1 lautet:

#### **„§ 14**

##### **Ungültiger Stimmzettel**

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass aus ihm nicht eindeutig hervorgeht, ob die oder der Abstimmende mit „ja“ oder mit „nein“ gestimmt hat oder für welche Entscheidungsmöglichkeit der Abstimmende sich entschieden hat oder
3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder
4. die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ beantwortet wurde oder mehr als eine Entscheidungsmöglichkeit angezeichnet wurde, oder
5. aus den von der oder von dem Stimmberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, ob er mit „ja“ oder „nein“ stimmen wollte oder für welche Entscheidungsmöglichkeit er sich entscheiden wollte. “

9. In § 15 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen“ die Wortfolge „und im Wege der Briefwahl bei der Wahlbehörde eingelangte Stimmen“ eingefügt.

10. In § 21 wird die Wortfolge „der Antragsliste“ durch die Wortfolge „den Antragslisten“ ersetzt.

11. § 22 lautet:

#### **„§ 22**

##### **Fristen, Notmaßnahmen, Kostenersatz, Gebührenfreiheit**

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 91 LTWO 1995 über Fristen, Notmaßnahmen, Wahlkosten und Gebührenfreiheit gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksbefragungen nach diesem Gesetz.“

12. Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2, § 5 Abs 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 4, §12a, § 13 Abs. 3 Z 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 21 und § 22 sowie die Anlage 1, Anlage 3, Anlage 4 und Anlage 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2021 treten mit xx.xx.2021 in Kraft.

13. Die Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018 wird durch die neue Anlage 1 ersetzt.

14. Die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018 wird durch die neue Anlage 3 ersetzt.

15. Nach Anlage 3 werden die neuen Anlagen 4 und 5 eingefügt.

### Artikel 3

#### Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes

Das Burgenländische Volksbegehrensgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Wortfolge „und die Gemeindevahlbehörden (Sprengelwahlbehörden)“ durch die Wortfolge „, die Gemeindevahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Sonderwahlbehörden nach § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2). Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Bestätigung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postausweis udgl.) nachgewiesen hat, der Antragstext der Bestätigung die Bezeichnung des Volksbegehrens enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen. Die Bestätigung ist nur gültig, wenn sie nicht vor dem 1. Jänner des der Antragstellung vorangegangenen Jahres erteilt worden ist.“

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Stimmberechtigte, denen der Besuch des Eintragungslokals während des Eintragungszeitraumes infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, und die im Besitz einer Stimmkarte gemäß § 13 Abs. 2 sind, sind auf Wunsch von der Eintragungsbehörde zu einem von dieser festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes zum Zweck der Eintragung aufzusuchen.“

4. § 13 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Stimmabgabe mittels Stimmkarte gelten die Bestimmungen der §§ 33, 34, 34a, 53 und 54a LTWO 1995 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Stimmabgabe im Ausland nicht erfolgen kann, dass Stimmkarten nicht als Briefumschlag herzustellen, sondern auf einfachem Papier zu drucken sind (Anlage 4)“

5. In § 23 wird die Wortfolge „die Antragsliste“ durch die Wortfolge „den Antragslisten“ ersetzt.

6. § 24 lautet:

#### „§ 24

##### Fristen, Notmaßnahmen, Kostenersatz, Gebührenfreiheit

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 91 LTWO 1995 über Fristen, Notmaßnahmen, Wahlkosten und Gebührenfreiheit gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksbegehren nach diesem Gesetz.“

7. Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„§ 2, § 4 Abs 2, § 13 Abs 2 zweiter Satz, § 23 und § 24 sowie die Anlage 1 und die Anlage 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2021 treten mit xx.xx.2021 in Kraft.“

8. Die Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018 wird durch die neue Anlage 1 ersetzt.

9. Nach Anlage 3 wird die neue Anlage 4 eingefügt.

Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

## Vorblatt

### **Gegenstand:**

Die Landtagswahlordnungen dürfen nach Art. 95 Abs. 2 B-VG die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat und die Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiter ziehen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat („Homogenitätsprinzip“ oder „Grundsatz der Einheitlichkeit der Wahlrechtsgrundsätze“, s. *Holzinger/Holzinger*, in *Korinek/Holoubek*, B-VG Kommentar [13. Lfg. 2017] Art. 26 B-VG Rz 36, 39).

Da bisher die Briefwahl im Burgenländischen Volksabstimmungsgesetz und im Burgenländischen Volksbefragungsgesetz nicht vorgesehen war, war eine Novellierung in dieser Hinsicht unbedingt erforderlich.

Weiters wird durch die Nennung der Sonderwahlbehörden gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 („fliegende Wahlbehörden“) die Möglichkeit der Stimmabgabe - analog zur Landtagswahlordnung 1995- erweitert.

Ebenso wurden einige der in den vergangenen Gesetzgebungsperioden in der Landtagswahlordnung 1995 aufgenommenen Regelungen, die bis dato noch nicht in den genannten Gesetzen umgesetzt waren, die aber im Zuge der Harmonisierung der wahlspezifischen Regelungen notwendig sind, mittels nachstehender Novelle in den genannten Gesetzen übernommen.

### **Ziel und Inhalt:**

Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes, Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes und des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes, um eine Anpassung an die LTWO 1995 zu erreichen.

### **Lösung:**

Erlassung der gegenständlichen Novelle.

### **Alternative:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Regelungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Keine.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Landtagswahlordnungen dürfen nach Art. 95 Abs. 2 B-VG die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat und die Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiter ziehen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat („Homogenitätsprinzip“ oder „Grundsatz der Einheitlichkeit der Wahlrechtsgrundsätze“, s. *Holzinger/Holzinger*, in *Korinek/Holoubek*, B-VG Kommentar [13. Lfg. 2017] Art. 26 B-VG Rz 36, 39).

Da bisher die Briefwahl im Burgenländischen Volksabstimmungsgesetz und im Burgenländischen Volksbefragungsgesetz nicht vorgesehen war, war eine Novellierung in dieser Hinsicht unbedingt erforderlich.

Weiters wird durch die Nennung der Sonderwahlbehörden gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 („fliegende Wahlbehörden“) die Möglichkeit der Stimmabgabe - analog zur Landtagswahlordnung 1995- erweitert.

Ebenso wurden einige der in den vergangenen Gesetzgebungsperioden in der Landtagswahlordnung 1995 aufgenommenen Regelungen, die bis dato noch nicht in den genannten Gesetzen umgesetzt waren, die aber im Zuge der Harmonisierung der wahlspezifischen Regelungen notwendig sind, mittels nachstehender Novelle in den genannten Gesetzen übernommen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes)**

##### **Zu Z 1 (§ 2):**

Die bisherige Rechtslage sah im § 2 neben den Sprengel- und Gemeindewahlbehörden auf Gemeindeebene mangels Verweises keine Sonderwahlbehörden gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 („fliegende Wahlbehörden“) vor. Dies hatte zur Folge, dass Wählen mit Stimmkarte vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs 1 Z 1 LTWO 1995 nicht möglich war. Personen, die aufgrund § 10 Abs 4 dieses Gesetzes iVm § 33 Abs 2 LTWO 1995 zwar Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte hatten, aber infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit bzw. aufgrund der Beschränkung ihrer Freiheit im Vollzug nicht am Abstimmungstag mittels Stimmkarte ihre Stimme abgeben konnten, waren damit an der Ausübung ihres Stimmrechtes beschränkt. Mit der Nennung der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs 1 Z 1 LTWO 1995 wird diese Problematik bereinigt.

##### **Z 2 (§ 5 Abs. 2)**

Um Missbräuche bei der Antragstellung gemäß § 5 zu verhindern, wird - analog zu den Vorgaben der LTWO 1995 betreffend die Unterstützung von wahlwerbenden Gruppen oder Parteien im Zuge der Wahlwerbung (§ 35 LTWO 1995) - diese Regelung in das ggst. Gesetz übernommen. Somit hat neben dem eigenhändigen Eintragen in die Antragsliste, auch die Beantragung der Bestätigung, ob eine Eintragung in der Landes-Wählerevidenz und eine Berechtigung zur Wahl des Landtages vorliegt, durch den Antragsteller selbst durch persönliches Erscheinen vor der hierfür zuständigen Gemeindebehörde unter Nachweis seiner Identität zu erfolgen. Die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person muss entweder vor der Gemeindebehörde geleistet werden oder gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Bestätigung hat die Angaben der Anlage 2 zwingend zu enthalten. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

##### **Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1):**

Die Frist zur Erlassung der Verordnung wird abgeändert, da seit der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts die Beschwerdefrist zur Bekämpfung der Entscheidung - ebenso wie die Frist zur Erlassung der Verordnung der Landesregierung über die Anordnung der Volksabstimmung - vier Wochen beträgt. Um diese Pattstellung aufzulösen, wurde die Frist zur Erlassung der Verordnung auf zwei Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung der Landesregierung geändert.

##### **Zu Z 4 (§ 10 Abs. 4):**

Die Landtagswahlordnungen dürfen nach Art. 95 Abs. 2 B-VG die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat und die Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiter ziehen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat („Homogenitätsprinzip“ oder „Grundsatz der Einheitlichkeit der Wahlrechtsgrundsätze“, s. *Holzinger/Holzinger*, in *Korinek/Holoubek*, B-VG Kommentar [13. Lfg. 2017] Art. 26 B-VG Rz 36, 39). Daher war es notwendig die Regelungen betreffend Briefwahl auch hier anwendbar zur machen. Bis dato

war es nur möglich mittels Stimmkarte in einem Wahllokal des Abstimmungsgebietes seine Stimme abzugeben. Die Briefwahl kannte das Gesetz nicht. Mit dem neuen Abs. 4 ist es nun möglich, dass Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, ihr Stimmrecht entweder im Wege der Briefwahl oder mittels Stimmabgabe als Stimmkartenwähler im Abstimmungslokal oder vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 („fliegende Wahlbehörde“) ausüben können. Auch die Abgabe der Stimmkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, ist am Abstimmungstag entsprechend der LTWO 1995 möglich. Dafür wurden die Bestimmungen der LTWO 1995 betreffend Ausstellung von Wahlkarten und Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte oder Briefwahlkarte sinngemäß anwendbar gemacht. Da es sich in ggst. Verfahren um eine Abstimmung handelt, wird die in der LTWO 1995 als Wahlkarte bezeichnete Drucksorte hier als Stimmkarte angeführt.

**Zu Z 5 (§ 13):**

Durch die Erweiterung der Verweise auf § 54a sowie § 54c LTWO 1995 wird klargestellt, dass die Ausübung des Stimmrechtes durch Stimmkartenwähler vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 möglich ist und weiters der genaue Ablauf der Ausübung des Stimmrechtes durch Stimmkartenwähler im Weg der Briefwahl festgelegt.

**Zu Z 6 (§ 14a):**

Da bisher eine Regelung zur Gestaltung der Stimmkuverts fehlte, wurde durch die Aufnahme des § 14a dieser Umstand revidiert und die Bestimmung entsprechend der Vorgaben der LTWO 1995 formuliert.

**Zu Z 7 (§ 17 Abs. 1):**

Entsprechend der LTWO 1995 werden nicht nur die von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebenen Stimmen, sondern auch die im Wege der Briefwahl bei der Wahlbehörde eingelangte Stimmkarten, die entweder bei dieser am Wahltag abgegeben oder rechtzeitig an die Gemeinde rückübermittelt bzw. vom Bürgermeister übergeben worden sind, bei der Wahlbehörde ausgezählt, bei der sie abgegeben wurden.

**Zu Z 8 (§ 23):**

Durch die Verwendung des Plurals wird klargestellt, dass auch bei Unterschriftsleistung einer Person auf mehreren Antragslisten die Strafdrohung Anwendung findet.

**Zu Z 9 (§ 24):**

Kann eine Volksabstimmung infolge Störungen des Verkehrs, Unruhen oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden, so ist sinngemäß entsprechend § 89 LTWO 1995 vorzugehen. Ebenso wird auf § 89a LTWO verwiesen, für den Fall, dass eine Teilnahme der Stimmberechtigten an der Abstimmung aufgrund von Maßnahmen zum Schutze der Volksgesundheit oder aus sonstigen Gründen eingeschränkt ist. Beide Sachverhalte waren bis dato nicht geregelt.

Auch die Gebührenfreiheit war bis dato im Volksabstimmungsgesetz nichtnormiert, sodass auch hier ein Verweis auf die LTWO 1995 zur Klarstellung notwendig war.

**Zu Z 10 (§ 25 Abs. 4):**

Regelt das Inkrafttreten.

**Zu Z 11 (Anlage 1):**

Um die Wertigkeit der Unterschriftsleistung auf einem Antrag zu unterstreichen, wird auf dem Formular als Hinweis die Strafbestimmung bei Unterschriftenfälschung bzw. Doppel- und Mehrfacheintragung eingefügt.

**Zu Z 12 (Anlage 3):**

In der Anlage wird bei der Differenzierung in Männer und Frauen als dritte Spalte „divers“ eingeführt.

**Zu Z 13 (Anlage 6 und Anlage 7):**

In den Anlagen 6 und 7 werden die Drucksorten, die im Zuge der Briefwahl verwendet werden, dargestellt. Sie wurden entsprechend den Vorgaben der LTWO 1995 ausgestaltet.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes)**

**Zu Z 1 (§ 2):**

Die bisherige Rechtslage sah im § 2 neben den Sprengel- und Gemeindewahlbehörden auf Gemeindeebene mangels Verweises keine Sonderwahlbehörden gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 („fliegende Wahlbehörde“) vor. Dies hatte zur Folge, dass Wählen mit Stimmkarte vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10

Abs 1 Z 1 LTWO 1995 nicht möglich war. Personen, die aufgrund § 10 Abs 4 dieses Gesetzes iVm § 33 Abs 2 LTWO 1995 zwar Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte hatten, aber infolge mangelnden Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit bzw. aufgrund der Beschränkung ihrer Freiheit im Vollzug nicht am Wahltag mittels Stimmkarte ihre Stimme abgeben konnten, waren damit an der Ausübung ihres Stimmrechtes beschränkt. Mit der Nennung der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs 1 Z 1 LTWO 1995 wird diese Problematik bereinigt.

#### **Z 2 (§ 5 Abs. 2)**

Um Missbräuche bei der Antragstellung gemäß § 5 verhindern, wird - analog zu den Vorgaben der LTWO 1995 betreffend die Unterstützung von wahlwerbenden Gruppen oder Parteien im Zuge der Wahlwerbung (§ 35 LTWO 1995) - diese Regelung in das ggst. Gesetz übernommen. Somit hat neben dem eigenhändigen Eintragen in die Antragsliste, auch die Beantragung der Bestätigung, ob eine Eintragung in der Landes-Wählerevidenz und eine Berechtigung zur Wahl des Landtages vorliegt, durch den Antragsteller selbst durch persönliches Erscheinen vor der hierfür zuständigen Gemeindebehörde unter Nachweis seiner Identität zu erfolgen. Die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person muss entweder vor der Gemeindebehörde geleistet werden oder gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Bestätigung hat die Angaben der Anlage 2 zwingend zu enthalten. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

#### **Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1):**

Die Frist zur Erlassung der Verordnung wird abgeändert, da seit der Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts die Beschwerdefrist, zur Bekämpfung der Entscheidung - ebenso wie die Frist zur Erlassung der Verordnung der Landesregierung über die Anordnung der Volksbefragung - vier Wochen beträgt. Um diese Pattstellung aufzulösen, wurde die Frist zur Erlassung der Verordnung auf zwei Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung der Landesregierung geändert.

#### **Zu Z 4 (§ 8 Abs. 4):**

Die Landtagswahlordnungen dürfen nach Art.95 Abs. 2 B-VG die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat und die Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiter ziehen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat („Homogenitätsprinzip“ oder „Grundsatz der Einheitlichkeit der Wahlrechtsgrundsätze“, s. *Holzinger/Holzinger*, in *Korinek/Holoubek*, B-VG Kommentar [13. Lfg. 2017] Art. 26 B-VG Rz 36, 39). Daher war es notwendig die Regelungen betreffend Briefwahl auch hier anwendbar zu machen. Bis dato war es nur möglich mittels Stimmkarte in einem Wahllokal des Abstimmungsgebietes seine Stimme abzugeben. Die Briefwahl kannte das Gesetz nicht. Mit dem neuen Abs. 4 ist es nun möglich, dass Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, ihr Stimmrecht entweder im Wege der Briefwahl oder mittels Stimmabgabe als Stimmkartenwähler im Abstimmungslokal oder vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 („fliegende Wahlbehörde“) ausüben können. Auch die Abgabe der Stimmkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, ist am Abstimmungstag entsprechend der LTWO 1995 möglich. Dafür wurden die Bestimmungen der LTWO 1995 betreffend Ausstellung von Wahlkarten und Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte oder Briefwahlkarte sinngemäß anwendbar gemacht. Da es sich in ggst. Verfahren um eine Abstimmung handelt, wird die in der LTWO 1995 als Wahlkarte bezeichnete Drucksorte hier als Stimmkarte angeführt.

#### **Zu Z 5 (§ 11):**

Durch die Erweiterung der Verweise auf § 54a sowie § 54c LTWO 1995 wird klargestellt, dass die Ausübung des Stimmrechtes durch Stimmkartenwähler vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 möglich ist und weiters der genaue Ablauf der Ausübung des Stimmrechtes durch Stimmkartenwähler im Weg der Briefwahl festgelegt.

#### **Zu Z 6 (§ 12a):**

Da bisher eine Regelung zur Gestaltung der Stimmkuverts fehlte, wurde durch die Aufnahme des § 14a dieser Umstand revidiert und die Bestimmung entsprechend der Vorgaben der LTWO 1995 formuliert.

#### **Zu Z 7 (§ 13 Abs. 3):**

Die Frage, die einer Volksbefragung unterzogen werden soll, ist möglichst kurz, sachlich und eindeutig, ohne wertende Beifügungen und so zu stellen, dass sie entweder mit „ja“ oder „nein“ beantwortet oder, wenn über zwei oder mehrere Entscheidungsmöglichkeiten entschieden werden soll, die gewählte Entscheidungsmöglichkeit eindeutig bezeichnet werden kann. Im bisherigen Gesetzestext über die Gültigkeit von Stimmzetteln wurde die zweite Variante nicht beachtet, sodass eine Änderung dahingehend vorgenommen wurde.



**Zu Z 8 (§ 14 Abs. 1):**

Siehe Erläuterungen zu Z 7

**Zu Z 9 (§ 15 Abs. 1):**

Entsprechend der LTWO 1995 werden nicht nur die von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen, sondern auch die im Wege der Briefwahl bei der Wahlbehörde eingelangte Stimmkarten, die entweder bei dieser am Wahltag abgegeben oder rechtzeitig an die Gemeinde rückübermittelt wurden und dieser vom Bürgermeister übergeben wurden, bei der Wahlbehörde ausgezählt, bei der sie abgegeben wurden.

**Zu Z 10 (§ 21):**

Durch die Verwendung des Plurals wird klargestellt, dass auch bei Unterschriftsleistung einer Person auf mehreren Antragslisten die Strafdrohung Anwendung findet.

**Zu Z 11 (§ 22):**

Kann eine Volksbefragung infolge Störungen des Verkehrs, Unruhen oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden, so ist sinngemäß entsprechend § 89 LTWO 1995 vorzugehen. Dies war bis dato nicht geregelt. Ebenso wird auf § 89a LTWO verwiesen, für den Fall, dass eine Teilnahme der Stimmberechtigten an der Volksbefragung aufgrund von Maßnahmen zum Schutze der Volksgesundheit oder aus sonstigen Gründen eingeschränkt ist. Beide Sachverhalte waren bis dato nicht geregelt.

Auch die Gebührenfreiheit war bis jetzt im Volksbefragungsgesetz nicht normiert, sodass auch hier ein Verweis notwendig war.

**Zu Z 12 (§ 23 Abs. 5):**

Regelt das Inkrafttreten.

**Zu Z 13 (Anlage 1):**

Um die Wertigkeit der Unterschriftsleistung auf einem Antrag zu unterstreichen, wird auf dem Formular als Hinweis die Strafbestimmung bei Unterschriftenfälschung bzw. Doppel- und Mehrfacheintragung eingefügt.

**Zu Z 14 (Anlage 3):**

In der Anlage entfällt die Differenzierung in Männer und Frauen, da eine solche aufgrund der Einführung des dritten Geschlechtes nicht mehr möglich ist.

**Zu Z 15 (Anlage 4 sowie Anlage 5):**

In den Anlagen 4 und 5 werden die Drucksorten, die im Zuge der Briefwahl verwendet werden, dargestellt. Sie wurden entsprechend den Vorgaben der LTWO 1995 ausgestaltet.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes)****Zu Z 1 (§ 2):**

Die bisherige Rechtslage sah im § 2 neben den Sprengel- und Gemeindewahlbehörden auf Gemeindeebene mangels Verweises keine Sonderwahlbehörden gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 („fliegende Wahlbehörde“) vor. Dies hatte zur Folge, dass Wählen mit Stimmkarte vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs 1 Z 1 LTWO 1995 nicht möglich war. Personen, die aufgrund § 10 Abs 4 dieses Gesetzes iVm § 33 Abs 2 LTWO 1995 zwar Anspruch auf Ausstellung einer Stimmkarte hatten, aber infolge mangelnden Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit bzw. aufgrund der Beschränkung ihrer Freiheit im Vollzug nicht am Abstimmungstag mittels Stimmkarte ihre Stimme abgeben konnten, waren damit an der Ausübung ihres Stimmrechtes beschränkt. Mit der Nennung der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs 1 Z 1 LTWO 1995 wird diese Problematik bereinigt.

**Z 2 (§ 4 Abs. 2)**

Um Missbräuche bei der Antragstellung gemäß § 4 verhindern, wird - analog zu den Vorgaben der LTWO 1995 betreffend die Unterstützung von wahlwerbenden Gruppen oder Parteien im Zuge der Wahlwerbung (§ 35 LTWO 1995) - diese Regelung in das ggst. Gesetz übernommen. Somit hat neben dem eigenhändigen Eintragen in die Antragsliste, auch die Beantragung der Bestätigung, ob eine Eintragung in der Landes-Wählerevidenz und eine Berechtigung zur Wahl des Landtages vorliegt, durch den Antragsteller selbst durch persönliches Erscheinen vor der hierfür zuständigen Gemeindebehörde zu unter Nachweis seiner Identität zu erfolgen. Die eigenhändige Unterschrift der in der Bestätigung genannten Person muss entweder vor der Gemeindebehörde geleistet werden oder gerichtlich oder notariell beglaubigt

sein. Die Bestätigung hat die Angaben der Anlage 2 zwingend zu enthalten. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so haben die Gemeinden solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

**Zu Z 3 (§ 10 Abs. 3):**

Aufgrund dessen, dass die Eintragungsliste während des Eintragungszeitraumes im Bereich der Eintragungsbehörde aufzuliegen hat, mit vorliegender Novellierung jedoch auch die Aufnahme der Sonderwahlbehörde nach § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 vorgenommen wird, war zu regeln, zu welchem Zeitpunkt die Sonderwahlbehörde nach § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 die Stimmberechtigten aufsucht.

**Zu Z 4 (§ 13 Abs. 2):**

Um eine Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Stimmkarten sowie der Stimmabgabe vor Sonderwahlbehörden gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 zu schaffen, wird zusätzlich auf die § 34a und § 54a verwiesen.

**Zu Z 5 (§ 23):**

Durch die Verwendung des Plurals wird klargestellt, dass auch bei Unterschriftsleistung einer Person auf mehreren Antragslisten die Strafdrohung Anwendung findet.

**Zu Z 6 (§ 24):**

Kann ein Volksbegehren infolge Störungen des Verkehrs, Unruhen oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden, so ist sinngemäß entsprechend § 89 LTWO 1995 vorzugehen. Dies war bis dato nicht geregelt. Ebenso wird auf § 89a LTWO verwiesen, für den Fall, dass eine Teilnahme der Wähler an den Wahlen aufgrund von Maßnahmen zum Schutze der Volksgesundheit oder aus sonstigen Gründen eingeschränkt ist. Beide Sachverhalte waren bis dato nicht geregelt.

Auch die Gebührenfreiheit war bis jetzt im Volksbegehrensgesetz nicht normiert, sodass auch hier ein Verweis notwendig war.

**Zu Z 7 (§ 25 Abs. 4):**

Regelt das Inkrafttreten.

**Zu Z 8 (Anlage 1):**

Um die Wertigkeit der Unterschriftsleistung auf einem Antrag zu unterstreichen, wird auf dem Formular als Hinweis die Strafbestimmung bei Unterschriftenfälschung bzw. Doppel- und Mehrfacheintragung eingefügt.

**Zu Z 9 (Anlage 4):**

In der Anlage 3 wird die Drucksorte, die im Zuge der Stimmkartenwahl verwendet werden, dargestellt. Sie wurden entsprechend den Vorgaben der LTWO 1995 ausgestaltet.